

Benhilfe nehmen; ja es kann sogar das durch einige Jahre ersparte Interesse einem in das Kloster eintretendem Mädchen dotis nomine mitgegeben werden.

- n) Endlich gehet des Stifters Wille dahin: daß, wenn die Anverwandtschaft männlichen Geschlechts eingehen sollte, das jährliche Interesse vertheilet werde, und zwar soll ein Theil zukommen der Kirche in jener Stadt, von welcher das Stiftungskapital auf ewige Zeiten unter den Schuß aufgenommen worden ist; der zweente, der Dekanalkirche Maria Himmelfahrt in Ehrudim; der dritte, der Pfarrkirche St. Georg in Hermanitz auf der Landskrone Herrschaft; den vierten Theil bestimmte der Stifter den damal noch bestehenden Trinitariern zur Erlösung der Gefangenen; den fünften, den wahrhaft dürftigen Armen jenes Orts, an welchem das Kapital anliegt.

Verbindlichkeiten.

- „ Die Stiftlinge haben alle Sonnabende, oder einen andern Tag in der Woche, für den Stifter und die ihm, als Pfarrer anvertraut gewesene Seelen einen Rosenkranz zu beten, und alle Monate einmal zu beichten und zu kommuniziren.

Stiftungskapital 5000 fl.

Jährliches Stipendium für einen 87 fl. 30 kr.

Vorschlagsrecht.

Dieses überließ der Stifter zween seiner würdigern Anverwandten, vorzüglich des weltgeistlichen Standes, die zugleich als Kuratoren dieser Stiftung bestimmt wurden. Im Abgange dieser soll das Vorschlagsrecht der Hermanitzer Pfarrer auf der Landskrone Herrschaft ausüben. Im Falle, daß das Interesse vertheilt werden sollte, und kein Anverwandter vorhanden wäre, soll der damalige Stiftungsprotector einen hierzu bestimmen.